

Aktenzeichen: 8 AZR 171/86

Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 22. Oktober 1987
- 8 AZR 171/86 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 4. Juli 1985
Stuttgart - 6 Sa 800/84 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 5. Februar 1986
Baden-Württemberg - 3 Sa 112/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja Tatbestand und I der Gründe
Für die Fachpresse: Ja " "
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Rechtsmißbrauch, Urlaubsabgeltung

Gesetz: BUrlG §§ 4, 7; Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 21. März 1961

Leitsatz:

§ 43 Abs 17 Unterabs 2 TV Ang regelt nicht die Gewährung von Urlaub, sondern einen Fall der Urlaubsabgeltung im fortbestehenden Arbeitsverhältnis. Die Bestimmung ist wirksam, soweit sie nicht den gesetzlichen Mindesturlaub betrifft.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 171/86

3 Sa 112/85 Baden-Württemberg

Verkündet am
22. Oktober 1987

Siegel,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Oktober 1987 durch die Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Dr. Leinemann und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Pühler und Hennecke für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 5. Februar 1986 - 3 Sa 1112/85 - aufgehoben.

2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die schwerbehinderte Klägerin war bei der Beklagten als Angestellte beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis war der Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 21. März 1961 (TV Ang) anzuwenden. Darin ist geregelt:

"§ 43

Erholungsurlaub

(1) Der Angestellte erhält in jedem Urlaubsjahr einen Erholungsurlaub. Urlaubsjahr ist der Zeitraum vom 1. April bis 31. März.

.....

(6) Der volle Urlaubsanspruch wird erstmals nach einem ununterbrochenen Bestehen des Ar-



beitsverhältnisses von sechs Monaten erworben (Wartezeit).

.....

(10) Der Urlaub ist in dem Urlaubsjahr zu gewähren und zu nehmen, für das der Urlaubsanspruch entsteht. Urlaub, der im Urlaubsjahr nicht oder nicht voll gewährt oder genommen wurde, ist spätestens bis zum 30. Juni des nächsten Urlaubsjahres anzutreten. Ist dies aus betrieblichen Gründen oder wegen Arbeitsunfähigkeit nicht möglich, verlängert sich die Frist bis zum 30. September. Wird der Urlaub während der Arbeitsunfähigkeit bis zum 30. September nicht angetreten, so ist er nach Absatz 13 bar abzugelten.

.....

(13) Kann der Erholungsurlaub (einschl. Zusatzurlaub für Schwerbehinderte) wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, so ist er bar abzugelten.

.....

(17)

Der Urlaub kann auch während einer Erkrankung genommen werden. In diesem Fall wird für die Dauer des Urlaubs anstelle der Krankenbezüge die Urlaubsvergütung (Abs. 20) gezahlt.

....."

Seit 18. Januar 1983 ist die Klägerin arbeitsunfähig erkrankt. Mit Ablauf des 30. April 1984 endete das Arbeitsverhältnis dadurch, daß der Klägerin Versorgungsrente bewilligt wurde (§ 51 Abs. 1 TV Ang). Am 14. April 1984 verlangte die Klägerin von der Beklagten die Abgeltung ihres Urlaubs für die Urlaubsjahre 1983/84 und 1984/85 in Höhe von jeweils 36 Werktagen Erholungsurlaub und sechs Werktagen Schwerbehindertenzusatzurlaub in unstreitiger Höhe. Die Beklagte lehnte dies mit Schreiben vom



19. Juli 1984 ab.

Mit der am 5. Dezember 1984 erhobenen Klage hat die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin für die Urlaubsjahre 1983/84 und 1984/85 für 84 Urlaubstage 6.049,68 DM nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie auf die Berufung der Beklagten als unbegründet abgewiesen. Mit der Revision bittet die Klägerin um Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Aufgrund der bisherigen tatsächlichen Feststellungen kann nicht beurteilt werden, ob die Klage, wie das Landesarbeitsgericht meint, in vollem Umfang unbegründet ist.

I. Wie sich aus dem an die Klägerin gerichteten Schreiben des Postamts 1 in Stuttgart vom 19. Juli 1984 ergibt, hatte die Klägerin bereits mit Schreiben vom 14. April 1984 um "Barabgel-



tung" des Erholungsurlaubs gebeten. Darin könnte der Antrag der Klägerin gelegen haben, ihr für die Zeit bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses (30. April 1984) nach § 43 Abs. 17 Unterabs. 2 TV Ang "Urlaub zu gewähren" mit der Folge, daß ihr anstelle der Krankenbezüge die Urlaubsvergütung zu zahlen gewesen wäre. Gegen diese Tarifbestimmung bestehen insoweit keine rechtlichen Bedenken, als sie den Teil des Erholungsurlaubs betrifft, der dem Arbeitnehmer nach dem Tarifvertrag über den gesetzlichen Urlaub hinaus zusteht. Der Sache nach enthält § 43 Abs. 17 Unterabs. 2 TV Ang eine Regelung über die Abgeltung von Urlaub im fortbestehenden Arbeitsverhältnis, denn es fehlt an der für den Begriff des Urlaubs wesentlichen Möglichkeit, den Arbeitnehmer von der Arbeit freizustellen (vgl. BAGE 45, 184, 188 = AP Nr. 14 zu § 3 BUrlG Rechtsmißbrauch, zu II 3 der Gründe). Da die Tarifvertragsparteien aber hinsichtlich des den gesetzlichen Mindesturlaub übersteigenden Tarifurlaubs nicht an das dem § 7 Abs. 4 BUrlG zu entnehmende Verbot, Urlaub im fortbestehenden Arbeitsverhältnis abzugelten, gebunden sind, begegnet die Regelung als Abgeltungsregelung keinen rechtlichen Bedenken. Im Ergebnis gilt hier das gleiche wie bei der Abgeltung von verfallenem Urlaub im fortbestehenden Arbeitsverhältnis (vgl. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 13. November 1986 - 8 AZR 68/83 - AP Nr. 28 zu § 13 BUrlG, zu 4 der Gründe, mit weiteren Nachweisen, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

Das Landesarbeitsgericht wird also in der erneuten mündlichen Verhandlung feststellen müssen, ob das Schreiben der Klägerin vom 14. April 1984 ein solches Begehren enthielt und inwie-



weit in der Zeit zwischen Eingang des Schreibens bei der Beklagten und dem Ende des Arbeitsverhältnisses dieser Teil des Urlaubsanspruchs der Klägerin erfüllt werden konnte. Insoweit wäre die Klage gegebenenfalls begründet.

II. ...

Michels-Holl

Dr. Leinemann

Dr. Peifer

Dr. Pühler

B. Hennecke

